

Unfrieden und Zerwürfissen entstehen. Die meisten Geschäfte des Ortschulvorstandes sind mit Anmuthungen irgend einer Art an die Gemeinde im Ganzen oder an einzelne Glieder derselben verknüpft. Stehet der Geistliche an der Spitze desselben, so werden sich alle andern Beisitzer desselben gegen Vorwürfe aus der Gemeinde durch seinen, wenn auch nur angeblichen, Einfluß decken; man wird den Anlaß jeder Unzufriedenheit auf ihn schieben und alle daraus entstehenden Anfeindungen werden sich lediglich gegen ihn richten. Der Widerstand gegen seine Anordnungen aber wird da am wenigsten ausbleiben, wo der Ortschulvorstand, als eine besondere Corporation, dem Gemeinderath gegenüber steht und schon die natürliche Rivalität zwischen diesen beiden Instituten der stets vorhandenen Neigung zum Widerstand noch neue Nahrung gewährt. Soll der Gemeinderath Umlagen für das Schulwesen bewilligen, so wird er auch in der Sache selbst eine Stimme haben wollen. Eine Trennung dieser Verhältnisse kann zu nichts Guten führen; sie wird aber, nach Maßgabe, wie die Menschen nun einmal sind, in den meisten Fällen das Gute hindern. Man lasse den Geistlichen ungestört die Aufsicht über den Unterricht in der Schule wie bisher. In dieser Beschränkung ist sein Einfluß nicht allein wünschenswerth, sondern in vielen Fällen gewiß auch nöthig. Aber man gewähre auch der Gemeinde selbst in ihrem frei gewählten Gemeinderathe die Stellung, die ihr der Schule gegenüber gebührt, wenn Anstalten dieser Art nun einmal Gemeindeanstalten bleiben sollen. Nur dann hebt man die Menschen, wenn man sie zugleich ehrt; nur dann regt sich ihre Theilnahme, wenn man ihnen überhaupt Theilnahme zutraut. Ehe der Staatsbürger constitutionell werden kann, muß er eine Constitution haben; ehe Gemeindefinn sich in den Gemeinden ausbilden kann, müssen selbige zuvor diejenige Verfassung und Selbstständigkeit erlangen, mittelst deren ihnen nicht bloß Opfer abgezwungen, sondern zugleich jenes Interesse für öffentliche Angelegenheiten eingefloßt wird, was nur aus der Freiheit, nur aus der Achtung für sich selbst, nur aus der Beachtung für den Ruf der Gemeinde hervorgehen kann. Ist irgend etwas geeignet, die öffentliche Meinung für die bevorstehende Reform der Volksschulen und dieses Gesetz insbesondere zu gewinnen, so ist es eine solche gleichzeitig damit in Verbindung gesetzte Emancipation der Gemeinden. Diese aber tritt nur dann darin hervor, wenn die dem Ortschulvorstande überwiesenen Functionen eben sowohl der Fürsorge des Gemeinderathes wie alle andere Gemeindeangelegenheiten anvertraut werden. Darum möchte ich gerade diese Abänderung den Glanzpunct in dem Berichte der Deputation nennen und in diesem Vorschlag eine Bedeutung suchen, welche mehr oder weniger die Annahme des ganzen Gesetzes bedingen dürfte.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich wollte mir ebenfalls erlauben, noch einiges gegen die Einwendungen anzuführen, welche bisher gegen das Deputationsgutachten aufgestellt wurden; allein nach der Erklärung, welche wir so eben vom Hrn. Staatsminister vernommen haben, und die durchgängig eine Annäherung an das Deputationsgutachten ausdrückt, wird unsere allgemeine Berathung in dieser Angelegenheit sehr kurz sein. Wir wissen nun, daß die Staatsregierung selbst der Ansicht, von welcher die Deputation zu ihrer großen Ehre ausgegangen, beigetreten ist, und ist das der

Fall, so hebt sich nach meiner Ansicht die Verschiedenheit, und es bedarf keiner ausführlichen Erörterungen mehr. Ich erlaube mir daher nur, was ich mir besonders zur Pflicht mache, da ich stets zur Opposition gegen das Gesetz gehörte, meinen vollen Beifall der Deputation zu geben, und wünsche nur, daß die Grundsätze, welche hier ausgesprochen sind, auch in anderer Beziehung im Lande immer mehr Platz greifen möchten.

Abg. Bschischer: Ich kann doch nur bei dem stehen bleiben, was ich geäußert habe, daß nämlich nicht gesetzlich ausgesprochen werden möchte, es solle jedesmal der Ortsvorstand auch Ortschulvorstand sein, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß nicht jeder, der befähigt ist, und den Willen hat, sich den Gemeindeangelegenheiten zu widmen, immer auch die Fähigkeit habe, die Schulangelegenheiten zu besorgen. Ich glaube nicht, daß das Gesetz wie ein Zauberschlag auf die Gemeinden wirken werde, um sogleich einen fähigen Mann aus den Gemeindegliedern herausnehmen zu können; ich glaube vielmehr, daß dadurch mancher fähige Mann den Schulangelegenheiten entfremdet wird; denn es haben die Gemeindeangelegenheiten so viel Unerträgliches, daß sich jeder, wie er nur kann, denselben entzieht. Uebrigens ist keineswegs meine Meinung, daß der Schulvorstand nicht von der Gemeinde gewählt werden soll; ich bin dafür, daß der Schulvorstand durch Stimmenmehrheit gewählt werde, keineswegs aber unter dem Einflusse des Geistlichen.

Hiermit wird nun die allgemeine Berathung geschlossen, und indem man auf die specielle übergeht, verliest Referent Abg. von Friesen, in Folge der geschenehen Erklärungen bloß die von der Deputation vorgeschlagene Fassung der hierher gehörigen §§.

§. 71. des Deputationsgutachtens lautet:

(Aufsicht durch die Ortsbehörden.) Die nächste Aufsicht über das Schulwesen führen die Ortsbehörden und über den Unterricht und die Disciplin insbesondere der Pfarrer des Orts.

Abg. Richter (aus Zwickau) schlägt die Abänderung vor: „Die nächste Aufsicht über das Schulwesen und über die Disciplin führt die Ortsbehörde, insbesondere der Ortschulvorstand.“ Zur Motivirung dieses Amendements äußert er, daß es die nothwendige Folge von dem sei, was die Kammer bei einem frühern §. beschlossen habe; hiernach solle der Pfarrer des Orts die Disciplin führen, diese dürfe sich aber doch bloß auf die Schulverhältnisse beschränken; denn das Innere der Disciplinar-Angelegenheiten der Schule sei vorzugsweise Sache des Lehrers. Was die Aufsicht des Ortspfarrers über den Unterricht beträfe, so könne sie nur relativ sein; denn für den Unterricht sei der Lehrer selbst verantwortlich; er werde als Sachverständiger berufen; von ihm müsse man auch erwarten, daß er des Unterrichtes Meister sei. Der Pfarrer werde aber nicht als Pädagog gewählt, sondern als Prediger; von ihm setze man nicht voraus, daß er Pädagog von Profession sei, und er könne also mit dem Lehrer nicht in das Verhältniß gestellt werden, daß er als Sachverständiger dem Lehrer vorgesetzt werde. Schon dieses zeige, daß es nicht zweckmäßig sei, die Aufsicht dem Ortsgeistlichen zu übertragen. Die Unterrichtsgegenstände seien so beschaffen, daß es nicht der Ortspfarrer allein sein müsse, welcher die Aufsicht zu führen habe, sondern die achtbarsten Familienväter, ja jeder Familienvater; denn die Unterrichtsgegenstände beständen in Lesen, Schrei-